

## Übersicht und Kurzbewertung der Diakonie Deutschland zum Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes

**Diakonie Deutschland**  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e. V.

Ulrich Lilie  
Präsident

Maria Loheide  
Vorständin Sozialpolitik

Dr. Jörg Kruttschnitt  
Vorstand Finanzen, Personal, Recht

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
T +49 30 65211-1632  
F +49 30 65211-3632  
politische.kommunikation@diakonie.de  
www.diakonie.de

Berlin, 17. Oktober 2022

Der Gesetzentwurf des Bürgergeldes bringt an vielen Punkten aner kennenswerte spürbare Erleichterungen für Leistungsberechtigte. Einen konsequenten Bruch mit der Hartz-IV-Systematik bedeutet er allerdings nicht.

Positiv zu bewerten ist, dass bürokratische Hürden für Antragsstellung und Leistungsgewährung gesenkt, Sanktionen abgemildert und für die ersten zwei Jahre eine Schonfrist bei Wohnung und Vermögen eingeführt wird. Verbesserungen gibt es auch bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung und insgesamt einem stärkeren Fokus auf nachhaltige Integrationsperspektiven.

Es ist zwar ein großer Fortschritt, wenn angekündigt wird, dass zukünftig die voraussichtliche Preisentwicklung im Laufe des Jahres Maßstab für die jährliche Anpassung der Regelsätze sein soll. Allerdings würde bei der Umstellung eine Lücke entstehen, wenn die rückwirkende Anpassung auf Grund der Preisentwicklung 2022 nicht nachvollzogen wird. Tatsächlich wird der Gesetzentwurf aber auch dem formulierten Anspruch einer auf die zukünftige Entwicklung gerichteten Anpassung nicht gerecht. Es werden lediglich die rückwirkenden Berechnungsgrundlagen bei den Vergleichszeiträumen im Vorjahr verändert und dabei ein zweiter, späterer Vergleichszeitraum für die Preisentwicklung doppelt gewichtet. In jedem Fall bleibt weiterhin eine Lücke, da nicht sowohl die Anpassung in Bezug auf das Vorjahr als auch eine Aktualisierung im laufenden Jahr entsprechend der Inflationsentwicklung gewährleistet sind. Darüber hinaus bedarf es einer sachgemäßen Berechnung der Regelsätze, die auch bei Einführung des Bürgergeldes nicht sichergestellt wird. Es bleibt grundsätzlich bei den alten, sachlich falsch ermittelten Regelsätzen<sup>1</sup>.

Insgesamt erfordern die vorgesehenen Änderungen zur Vertrauens- und Kooperationszeit sowie zum Kooperationsplan deutlich mehr Zeit und ein konsequentes Umdenken der Fachkräfte in den Jobcentern für den qualitätsvollen Beratungsprozess. Eine veränderte Haltung lässt sich allerdings nicht per Gesetz verordnen. Eine kontinuierliche Qualifizierung und Unterstützung der Integrationsfachkräfte ist erforderlich. Überlegungen zu solch wichtigen begleitenden Maßnahmen und Rahmenbedingungen für gute, wirksame Beratungsprozesse vermisst die Diakonie gänzlich. Im Entwurf des Bundeshaushaltes 2023 sind Kürzungen des Eingliederungstitels von 600 Millionen Euro vorgesehen sowie Verwaltungskostenansätze, die 807 Millionen Euro weniger betragen

---

<sup>1</sup> Sieh hierzu das Regelsatzgutachten von Dr. Irene Becker im Auftrag der Diakonie zum Regelsatzermittlungsgesetz: <https://www.diakonie.de/presse-meldungen/hartz-iv-saetze-lebensnah-berechnen-diakonie-stellt-alternativ-modell-vor>

als 2021 tatsächlich ausgegeben wurde. Dies stellt aus Sicht der Diakonie keine angemessene Rahmenbedingung dar, um die Ziele der Bürgergeldreform erreichen zu können.

Zu beachten ist, dass das Gesetz zwar am 1.1.2023 in Kraft treten soll, aber eine Vielzahl an Regelungen erst zum 1.7.2023 in Kraft tritt (siehe Artikel 13).

Im Überblick stellen sich die Neuregelungen wie folgt dar:

### **Regelsatz**

(§ 28a SGB II-E; § 134 SGB XII-E)

Bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1.1.2023 wird ergänzend zur Basisfortschreibung die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung des Vorjahres stärker gewichtet.

### Bewertung:

Die deutliche Anpassung der Regelsätze in 2023 ist zu begrüßen. Sie wird zu spürbaren Entlastungen führen, deckt aber schon nicht die vollen Preissteigerungen aufgrund der Inflation in 2022 ab<sup>2</sup>. Tatsächlich wäre eine Anpassung um 100 Euro nötig, wenn die Inflationskosten der ärmsten 10 Prozent aller Haushalte ausgeglichen werden sollten. Es wäre eindeutig zu begrüßen, wenn zukünftig auch die weitere Preisentwicklung im Laufe des Jahres Anlass für kurzfristige Anpassungen der Höhe des Regelsatzes sein könnte.

Weiterhin fehlt eine Übergangsregelung, damit schon in diesem Jahr bis zur Einführung des Bürgergeldes die Inflation für Leistungsberechtigte ausgeglichen wird.

### **Potenzialanalyse und Kooperationsplan statt Eingliederungsvereinbarung, Schlichtung**

(§ 15 SGB II-E; § 15b SGB II-E)

Die Regelungen treten zum 1.7.2023 in Kraft. Ab dann sollen die Integrationsfachkräfte in den Jobcentern mit den Leistungsberechtigten einen Kooperationsplan vereinbaren. Dieser ist nicht rechtlich bindend. Das heißt: der Plan und seine Umsetzung kommen ohne Rechtsfolgenbelehrungen oder Sanktionsandrohungen aus. Er hält fest, was im Beratungsprozess besprochen und vereinbart wurde. Die bereits bestehende Regelung zur Durchführung einer Potenzialanalyse wird ergänzt durch eine Klarstellung, dass sich Analyse und Feststellung auch auf individuelle Stärken erstrecken sollen, laut Gesetzesbegründung explizit auch auf formale, non-formale Qualifikationen und Soft Skills.

Entsprechend dem Verzicht auf rechtlich bindende Pflichten bezeichnet der Gesetzentwurf die Umsetzung des Kooperationsplans in den ersten sechs Monaten als Vertrauenszeit, danach als Kooperationszeit. Nur, wenn eine leistungsberechtigte Person die im Plan vereinbarten Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält und sich der Vereinbarung oder Fortschreibung eines solchen Plans verweigert, kann das Jobcenter auf rechtlich verbindliche Anordnungen zurückgreifen. In dem Fall können Anordnungen erlassen werden, denen die Leistungsberechtigte Folge zu leisten hat. Wenn dies nicht geschieht, drohen Sanktionen. Jobcenter sollen einen Schlichtungsmechanismus einführen, der bei Konflikten bezogen auf die Erstellung, Durchführung oder Fortschreibung des Kooperationsplans zu einer einvernehmlichen Lösung beitragen soll.

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu das DIW-Gutachten im Auftrag der Diakonie zum von der Diakonie vorgeschlagenen Krisenmechanismus: <https://www.diakonie.de/pressemeldungen/studie-arme-haushalte-brauchen-zielgenaue-entlastung-inflation-existenzbedrohend>

### Bewertung:

Die Neufassung ermöglicht es Leistungsberechtigten, das Jobcenter-System zu durchlaufen, ohne überhaupt mit rechtlich verbindlichen Anordnungen, der Androhung von Rechtsfolgen oder gar Leistungsminderungen in Berührung zu kommen. Voraussetzung hierfür ist allerdings nicht allein, dass sie sich kooperationswillig zeigen. Sie müssen auch die Sprache und Verfahrensweisen der Behörde und ihrer Mitarbeitenden verstehen und in dieser reagieren können. Nach der Erfahrung der Diakonie-Beratungsstellen sind viele Sanktionsadressat\*innen Menschen, die mit dem Vermittlungsprozess trotz eigener Bemühungen Schwierigkeiten haben, weil es ihnen schwerfällt, die gestellten Anforderungen nachvollziehen und erfüllen zu können. Der Gesetzentwurf sieht zwar mit den Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II-E ein Instrument zur Klärung von Problemen vor (siehe dazu unten). Das Instrument der Vertrauens- und Kooperationszeit hingegen enthält keine Signale für mehr Offenheit für Schwierigkeiten von Einzelnen im und mit dem Verfahren. Vielmehr geraten Personen, die eine solche Kooperationsfähigkeit nicht besitzen, schnell in den Fokus der verschärften Vorgehensweise. Sie haben mit präzisen Anordnungen zu rechnen, denen sie auch dann Folge leisten müssen, wenn deren Inhalt nicht mit ihnen einvernehmlich vereinbart worden ist.

Die Druckmechanismen der Jobcenter werden also präzisiert und auf vermeintlich renitente Personengruppen fokussiert.

Diese Druckmechanismen werden nunmehr verbindlich durch Schlichtungsmechanismen flankiert, die das niedrigschwellige Beilegen von Meinungsverschiedenheiten erleichtern sollen. Die konkrete Ausgestaltung überlässt der Entwurf aber den jeweiligen Jobcenter-Trägerversammlungen und ermöglicht, dass die mit der jeweiligen Schlichtung betrauten Personen derselben Dienststelle angehören, in der die Meinungsverschiedenheit entstanden ist und dort ggf. selbst weisungsgebunden ist.

Die gesetzliche Klarstellung, die Potenzialanalyse solle sich auch auf Stärken und informelle, non-formale Kompetenzen und Soft Skills beziehen, soll dazu beitragen, antragstellende Personen umfassend zu betrachten, um passende Unterstützung und Handlungsoptionen zu entwickeln. Qualifizierte Potenzialanalysen sind ein zentraler Faktor für gelingende Hilfen. Wichtig ist, dass diese Verfahren flexibel und praxisorientiert sind, von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden und die Ergebnisse mit den Leistungsberechtigten in Zusammenhang mit der Selbsteinschätzung diskutiert werden und nicht als eine Art Befund daherkommen.

### **Vertrauenszeit und Kooperationszeit** (§ 15a SGB II-E)

Diese Neuregelung soll zum 1.7.2023 greifen. In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezuges besteht eine sogenannte Vertrauenszeit. Diese beginnt aber erst mit Abschluss eines Kooperationsplans. In dieser Zeit sind Sanktionsandrohungen oder Rechtsfolgenbelehrungen ausgesetzt, auch Maßnahmenabbrüche werden in dieser Zeit nicht sanktioniert. Ausgenommen von dieser gesetzlich vorgesehenen Nachsicht sind nur Meldeversäumnisse. Ein erstmaliges Meldeversäumnis in der Vertrauenszeit bleibt jedoch ohne Rechtsfolgen; das erste Gespräch soll grundsätzlich formlos erfolgen. Voraussetzung für den Beginn der Vertrauenszeit ist das einvernehmliche erstmalige Zustandekommen des Kooperationsplans beziehungsweise das erstmalige Ersetzen einer bisherigen Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan. Soweit gar kein Kooperationsplan zustande kommt, gibt es auch keine Vertrauenszeit. Wird der Leistungsbezug während der Vertrauenszeit um weniger als sechs Monate unterbrochen, läuft die Vertrauenszeit weiter. Wird der Leistungsbezug um mehr als sechs Monate unterbrochen, werden die Uhren

zurückgestellt und mit Abschluss eines Kooperationsplans beginnt eine neue sechsmonatige Vertrauenszeit.

Nach der sechsmonatigen Vertrauenszeit kommt die sogenannte Kooperationszeit. Diese dauert für den weiteren Verlauf des Leistungsbezugs an und endet (anders als die im Referentenentwurf vorgesehene Vertrauenszeit) auch nicht mit unbegründeten Pflichtverstößen. In der Kooperationszeit wird ohne Rechtsfolgenbelehrungen gearbeitet solange die leistungsberechtigte Person ihrerseits kooperiert und ihren Mitwirkungspflichten nachkommt. Sobald es hierbei allerdings ohne wichtigen Grund zu Störungen kommt, kommt es innerhalb der Kooperationszeit insoweit zu einer Zäsur, als der Leistungsträger mit einer schriftlichen Mitwirkungsaufforderung und der Erläuterung von Rechtsfolgen für mangelnde Kooperation Rechtsverbindlichkeit herstellt. Von diesem Zeitpunkt an, muss sich der Leistungsberechtigte quasi ohne weiteren Verstoß gegen seine Mitwirkungspflichten bewähren. Eine Rückkehr zur Kooperation ohne Rechtsfolgenandrohung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist möglich, wenn die leistungsberechtigte Person 12 Monate lang störungsfrei mitgewirkt hat.

Wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem berufsbezogenen Deutschsprach- oder Integrationskurs bestehen, hat das Jobcenter zur Teilnahme mit Rechtsfolgenbelehrung aufzufordern.

#### Bewertung:

Die Regelungen zur Vertrauens- und Kooperationszeit präzisieren die Vorschriften zur Kooperationsvereinbarung. Im Vergleich zum Referentenentwurf hat die Regelung durch die Aufteilung in eine Vertrauenszeit und eine Kooperationszeit an Komplexität dazugewonnen. Konsequenterweise wäre die Vertrauenszeit, wenn sie automatisch mit dem Leistungsbezug beginnen und die Möglichkeit von Sanktionen, auch bei Meldeversäumnissen, gänzlich ausschließen würde. Dann wäre diese Zeit für die Jobcenter zu nutzen, um eine Kooperationsbeziehung mit den leistungsberechtigten Personen aufzubauen und einen Kooperationsplan zu schließen. Eine Art zwölfmonatige „Probezeit“ einzuführen sofern in der Kooperationszeit Mitwirkungspflichten ohne wichtigen Grund verletzt worden sind kritisiert die Diakonie. Stattdessen sollte eine Rückkehr zur Kooperationszeit erfolgen, wenn diese Pflichten nachgeholt wurden oder glaubhaft die Bereitschaft dazu erklärt wurde.

#### **Sanktionen bzw. Leistungsminderungen**

(§ 31 SGB II-E; § 31a SGB II-E; § 31b Abs. 1 und 2 SGB II-E; § 32 SGB II-E)

Ausgehend von der vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Billigung von Sanktionen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten, hält der Gesetzentwurf am Konzept der Sanktionen fest – auch wenn er auf diesen Begriff verzichtet und auch den betreffenden Abschnitt im SGB II in Leistungsminderungen umbenennt.

Ausgangspunkt für Sanktionen sind laut Gesetzentwurf nach wie vor Pflichtverletzungen im Sinne des § 31 und Meldeversäumnisse. Während Pflichtverstöße gegen die im Kooperationsplan getroffenen Vereinbarungen in der Vertrauenszeit folgenlos bleiben, hält der Gesetzgeber die Wahrnehmung von Gesprächsterminen für so wichtig für den Vermittlungsprozess, dass Meldeversäumnisse stets zu Leistungsminderungen führen. Im Falle einer Nicht-Einhaltung kann die Regelleistung für einen Monat um zehn Prozent gemindert werden. Nur die erste Termineinladung soll formlos und entsprechen nicht sanktionsbewährt erfolgen. Auch Integrations- und berufsbezogene Deutschsprachkurse sind an sich verbindlich und sanktionsbewährt.

Sanktionen wegen Pflichtverletzungen sind hingegen erst möglich, wenn a) die Vertrauenszeit abgelaufen ist und b) rechtsförmige Anordnungen nicht befolgt worden sind. In dem Fall umfasst eine Sanktion 20 Prozent des Regelsatzes. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Gesetzlich klargestellt wird, dass Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt sind und die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht sanktioniert bzw. gekürzt werden dürfen. Grundsätzlich beträgt die Dauer einer Minderung drei Monate. Diese Laufzeit ist allerdings abzukürzen, wenn die Leistungsberechtigten in dieser Zeit ihren Mitwirkungspflichten tatsächlich nachkommen oder sich glaubhaft bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Auch in diesen Fällen läuft die Sanktion aber immer mindestens einen Monat. Die Leistungsberechtigten haben ein Recht auf Anhörung zur Klärung der Vorwürfe, so dass die Sanktionen ggf. zurückgenommen werden können.

Im Falle der Sanktionierung von Unter-25-Jährigen soll eine direkte sozialarbeiterische Kontaktaufnahme erfolgen. Die bisherige Ungleichbehandlung nach Alter bei der Sanktionshöhe ist Vergangenheit.

#### Bewertung:

Die Diakonie Deutschland lehnt Sanktionen an der existenzsichernden Grundsicherungsleistung ab.

Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes um. Sanktionen sind begrenzt, weiterhin bedrohlich, aber nicht bis zur Komplettstreichung. Die Möglichkeit, Menschen per Zwang und Anordnung zu begegnen, bleibt bestehen, wird aber im Sinne eines vermeintlich pädagogischen Zwangsinstrumentes weiterentwickelt, wobei den Integrationsfachkräften weite Beurteilungsspielräume zur Verfügung stehen (Anerkennung eines wichtigen Grundes, Annahme eines Härtefalls, Akzeptanz einer glaubhaft gemachten Bereitschaft zur künftigen Pflichterfüllung). Ob Sanktionen verhängt werden, hängt damit weitgehend davon ab, wie die Fachkräfte von diesen Beurteilungsspielräumen Gebrauch machen.

#### **Karenzzeiten bei Kosten der Unterkunft und Vermögen**

(§ 22 SGB II-E; § 35f. SGB XII-E)

Die ersten zwei Jahre des Leistungsbezuges gelten als Karenzzeit. Die Kosten der Unterkunft werden voll übernommen, Kostensenkungsaufforderungen ergehen nicht. Vermögen bis zu 60.000 Euro bei Alleinstehenden und 30.000 Euro bei weiteren Haushaltsmitgliedern wird nicht angerechnet. Die Karenzzeit wird von dem Moment an berechnet, ab dem Betroffene erstmals Bürgergeld beziehen, ungeachtet eines früheren Leistungsbezugs schließt der Beginn des Bürgergeld-Bezugs auch einen Übergang von ALG II zu Bürgergeld ein.

Verstirbt ein Haushaltsmitglied, ergeht ebenfalls innerhalb eines Jahre keine Aufforderung zur Kostensenkung bzw. zum Umzug.

In Fällen, in denen ein Umzug keine bedeutende Kostensenkung bringt, muss diese nach Ermessen auch nicht mehr angestrebt werden.

Für Leistungsbeziehende nach SGB XII kann der kommunale Träger Wohnkostenpauschalen vorsehen. Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden weiterhin als Darlehen erbracht und mindern so den Regelsatz.

### Bewertung:

Durch die Karenzzeit ist den Leistungsberechtigten die Sorge genommen, sofort nach Eintritt des Leistungsbezuges Vermögen und ggf. Wohnung auflösen zu müssen.

Unklar ist, ob Langzeitleistungsbeziehende, die bereits einen Teil ihrer Miete aus ihrem Regelsatz bezahlen müssen ab Beginn des Bürgergeldbezuges die komplette Miete erstattet bekommen. Hier bedarf es einer Klarstellung des Gesetzgebers.

Der Betrag für Vermögen ist hoch genug, um verschiedene Altersvorsorgerücklagen unangetastet zu lassen. Nach zwei Jahren gilt aber der alte Riester-Vorbehalt für die Anrechnungsfreiheit, so dass dann andere Altersvorsorgerücklagen aufgelöst werden müssen.

Nach Versterben eines Haushaltsmitglieds signalisiert der Gesetzentwurf über die oben dargestellte Regelung hinaus weiteres Ermessen; dieses sollte aber insbesondere bei hochbetagten Personen, Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung deutlich klarer herausgestellt werden.

Durch Wohnkostenpauschalen droht in vielen Fällen die Gefahr einer Unterdeckung von Mietkosten.

### **Einkommens- und Vermögensanrechnung**

(§ 11a SGB II-E; § 11b SGB II-E; § 82 SGB XII-E; § 25d BVG-E)

Die Freistellungs-Sätze für Vermögen werden auch über die Karenzzeit hinaus auf 15.000 Euro pro Person in der Bedarfsgemeinschaft angehoben. Einkommen, das die Freibeträge übersteigt, wird nur in dem Monat, in dem es zufließt, berücksichtigt, der die Anrechnungsgrenze übersteigende Betrag beim Vermögen berücksichtigt. So wird etwa bei Beschäftigten das Weihnachtsgeld nicht mehr über sechs Monate mit einem Durchschnittswert leistungsmindernd angesetzt. Das Mutterschaftsgeld wird nicht mehr angerechnet; damit verbundene Rückrechnungen unterbleiben. Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt werden von einem monatlichen Anrechnungsprinzip (von monatlich 250 Euro) auf einen jährlichen anrechnungsfreien Höchstbetrag von 3.000 Euro umgestellt. Jobs von Schüler\*innen, Studierenden, Teilnehmende in einer Einstiegsqualifizierung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bleiben bis zu monatlich 520 Euro anrechnungsfrei, Ferienjobs noch darüber hinaus. Diese Neuregelung wird für Leistungsberechtigte das SGB XII übernommen.

Für alle Leistungsberechtigten im SGB II kommt bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit (sogenannte Absetzbeträgen) eine weitere Stufe dazu, so dass künftig Erwerbstätige innerhalb einer Einkommensspanne zwischen mehr als 520 Euro bis 1.000 Euro künftig 30 Prozent statt 20 Prozent ihres Einkommens behalten dürfen.

Die Freibetragsregelungen bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit für erwachsene Leistungsbeziehende im SGB XII werden aber nicht angepasst. Nach § 82 SGB XII-E Abs. 3 kann bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abgesetzt werden, höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Wird ab 01.01.2023 die Regelbedarfsstufe 1 auf 502 Euro festgelegt, haben Bezieher\*innen von Grundsicherung nach SGB XII einen Freibetrag von maximal 252 Euro.

Für Hin- und Rückrechnungen gilt eine Bagatellgrenze von 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft.



### Bewertung:

Die Motivation für junge Menschen, selbst etwas dazu zu verdienen, wird durch die Neuregelung gestärkt.

Mit der Neuregelung zur Einrechnung von Erwerbseinkommen soll ein Anreiz zur Ausweitung von Erwerbsarbeit über die Minijobgrenze hinaus gesetzt werden. Allerdings entsteht so eine Abbruchkante bei 1.000 Euro, da der Absetzbetrag für darüber hinaus gehendes Einkommen bei 10 Prozent liegt. Aus Sicht der Diakonie ist bei der Anrechnung von Einkommen insgesamt eine Neuregelung notwendig – die Diakonie schlägt das Modell einer Sozialdividende (mit einer neuen Steuerklasse 7) vor, bei dem mehr Erwerbseinkommen ohne Abbruchkanten zu mehr Einkommen führt.<sup>3</sup>

Laut Koalitionsvertrag soll die Einkommensanrechnung reformiert werden. Bis dahin sollten die im vorliegenden Gesetzentwurf verbesserten Erwerbseinkommen für erwachsene Leistungsbeziehende im SGB XII im Gleichlauf mit den Regelungen im SGB II geregelt werden.

Eine Umstellung der Anrechnung von Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt auf einen Jahresbetrag ist richtig; allerdings fehlen Verbesserungen in Bezug auf den Bundesfreiwilligendienst. Hier bleibt es dabei, dass das Taschengeld auf den Regelsatz angerechnet wird und Personen, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben, weniger Taschengeld haben als andere, die den Bundesfreiwilligendienst leisten. Das Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst sollte generell anrechnungsfrei gestellt werden.

Die Bagatellgrenze vermeidet Hin- und Rückrechnungen in Fällen, in denen der Aufwand deutlich höher ist als der Ertrag für die Jobcenter.

Unklar ist, was passiert, wenn eine Person am Ende der Karenzzeit noch über höheres Vermögen als in den Freibeträgen vorgesehen verfügt. Sie müsste dann wohl den Leistungsbezug verlassen und sich selbst krankenversichern. Dies könnte zu deutlichen Härten führen.

Problematisch ist, dass die Neuregelungen zur Karenzzeit für alle Personen nicht gelten, die schon im Leistungsbezug sind. Erhielten sie schon eine Kostensenkungsaufforderung bei der Miete, gilt diese weiterhin, sollen sie zunächst Vermögen auflösen, müssen sie das weiter tun.

### **Erreichbarkeit** (§ 7b SGB II-E)

Leistungsberechtigte sollen werktäglich Mitteilungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen und ggf. das Jobcenter mit vertretbarem Aufwand aufsuchen können. Auch der Aufenthalt im grenznahen Ausland ist in Ordnung. Ehrenamtliches Engagement und die Teilnahme an staatsbürgerlichen oder kirchlichen Veranstaltungen werden gestärkt.

---

<sup>3</sup> Bei der Sozialdividende wird zu Monatsanfang ein Existenzgeld zuverlässig in immer gleicher Höhe gezahlt. In der Steuerklasse 7 sind die Ansprüche auf Freibeträge mit dem zu Monatsanfang gezahlten Existenzgeld abgegolten. Einkommen wird dagegen relativ hoch besteuert. Das Modell der Sozialdividende bietet den wesentlichen Vorteil, dass keine Hin- und Rückrechnungen bei der Gewährleistung des Existenzminimums nötig sind und dass mehr Erwerbseinkommen ohne Abbruchkanten zu mehr Einkommen führt. [https://www.diakonie.de/fileadmin/user\\_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung\\_PDF/210325\\_Existenzsicherung\\_neu\\_denken\\_final.pdf](https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/210325_Existenzsicherung_neu_denken_final.pdf)

Bewertung:

Unklare Regelungen zur Ortsabwesenheit sind Grundlage häufiger Auseinandersetzungen. Die bisherigen starren Regelungen zur Erreichbarkeit werden aufgeweicht und sind für einen Teil der leistungsberechtigten Personen eine Verbesserung.

Einer Klarstellung bedarf es auch für Fälle, in denen leistungsberechtigte Frauen in einem Frauenhaus außerhalb des eigenen Wohnortes untergebracht sind.

Ein grundsätzliches Problem ist, dass die Regelung alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten umfasst, auch Schüler\*innen, Alleinerziehende mit Kinder unter drei Jahren (die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen). Auch sie dürfen nur drei Wochen im Jahr ortsabwesend sein. Das ist nicht sachgerecht.

**Grundsätze der Arbeitsvermittlung und Weiterbildungsförderung**

(§ 3 SGB II-E; § 180 Abs. 4 SGB III-E)

Der bisherige Vermittlungsvorrang wird gelockert zugunsten von Maßnahmen, die für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Das gilt vor allem, aber nicht nur, für Weiterbildungen, die zu einem Berufsabschluss führen.

Berufsabschlussbezogene Weiterbildungen können ab dem 1.8.2023 für die volle Dauer gefördert werden; das Verkürzungsgebot auf 2/3 der regulären Ausbildungszeit wird gelockert.

Künftig kann der Erwerb von Grundkompetenzen auch losgelöst von berufsabschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung gefördert werden, wenn dadurch die Beschäftigungsfähigkeit verbessert oder eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung ermöglicht wird.

Menschen in der Arbeitslosenversicherung, die an einer mindestens sechsmonatigen beruflichen Weiterbildung teilnehmen, erhalten danach mindestens drei Monate Arbeitslosengeld.

Bewertung:

Die Lockerung des bisherigen Grundsatzes, dass Vermittlung in Arbeit Vorrang vor nachhaltig wirksamen Maßnahmen hat, ist sinnvoll und überfällig.

Die Lockerung des Verkürzungsgebotes von berufsabschlussbezogener Weiterbildung kommt Personen zugute, die eine verkürzte Umschulung nicht schaffen würden sowie denen, die einen Beruf erlernen wollen, in dem die Ausbildungszeit rechtlich nicht verkürzt werden kann (z.B. Erzieher\*in).

Die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen setzt genauso wie die Einführung bzw. Verstärkung von finanziellen Anreizen langjährige Diakonie-Forderungen um.

**Bürgergeldbonus, Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld**

(§ 16j SGB II-E; § 87a SGB III-E)

Ab dem 1. Juli 2023 erhalten Leistungsberechtigte im SGB II für die Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Einstiegsqualifizierung, Vorphase der Assistierten Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung von mindestens acht Wochen monatlich einen Bonus von 75 Euro. Voraussetzung ist, dass sich die leistungsberechtigte Person in der Vertrauenszeit oder



Kooperationszeit (nach § 15a SGB II-E) befindet und die Maßnahmezweisung nicht mit Rechtsfolgenbelehrung auf Grundlage § 15 a Abs. 3 SGB II-E erfolgt.

Teilnehmende an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung erhalten im SGB II sowie SGB III künftig ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro, wenn sie arbeitslos sind oder als Beschäftigte aufstockende SGB II-Leistungen beziehen. Prämienzahlungen für erfolgreich absolvierte Zwischen- und Abschlussprüfungen werden fortgeführt. Die Regelung tritt am 1.4.2023 in Kraft.<sup>4</sup>

#### Bewertung:

Während einer Weiterbildung längere Zeit auf Grundsicherungsleistungen angewiesen zu sein ist ein Grund, warum sich Leistungsberechtigte gegen eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung entscheiden. Insofern ist ein monatliches Weiterbildungsgeld wichtig. Zentral für eine Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung sind aber darüber hinaus qualitativ gute Weiterbildungsberatung und passende Weiterbildungsangebote.

Misslich ist der Hinweis in der Begründung, dass durch diesen Betrag auch Material- und EDV-kosten o.ä. in dem Zusammenhang ausgeglichen werden können. Dies müsste davon unabhängig erfolgen.

#### **Ganzheitliche Betreuung (Coaching) und sozialpädagogische Begleitung bei beruflicher Weiterbildung**

(§ 16k SGB II-E; § 84 Abs. 1 Nummer 1 SGB III-E)

Sozialarbeiterischen Interventionen und Coachingprozessen wird in diesem Gesetzentwurf eine hohe Bedeutung und Wertigkeit zugeschrieben. Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann ab dem 1.7.2023 eine ganzheitliche Betreuung erbracht werden. Der Gesetzentwurf ermöglicht zwei Wege der Umsetzung: 1. durch Jobcenter selbst (In-house-Maßnahme) 2. durch Dritte, allerdings per Auftragsvergabe. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich erwähnt, dass das Coaching aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen kann.

Es wird gesetzlich klargestellt, dass auch die Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung, einschließlich eines Coachings, bei einer beruflichen Weiterbildung im Rahmen einer Lehrgangskostenerstattung übernommen werden.

#### Bewertung:

In der Begründung zeigt sich, dass das Instrument eine sehr breite Zielgruppe ansprechen soll und unterschiedlich gelagert sein kann – von aufsuchend und niedrigschwelliger bis beschäftigungsbegleitend. Zentrales Kriterium für ein wirksames Coaching ist Freiwilligkeit und die Möglichkeit der leistungsberechtigten Person, sich den Anbieter bzw. Coach auszusuchen, mit dem sie in der Folge ein Vertrauensverhältnis und Arbeitsbündnis aufbauen können soll. Damit das Coaching tatsächlich an den individuellen Bedarfen ausgerichtet umgesetzt werden kann, muss eine hohe Qualität des Coachings mit sozialarbeiterischer Fachkompetenz gesichert werden.

---

<sup>4</sup> Sofern die berufliche Weiterbildung vor dem 1.4.2023 begonnen worden ist, ist der alte § 131a Absatz 3 SGB II der die Weiterbildungsprämie regelt anzuwenden. Die Neuregelung zum Weiterbildungsgeld greift auch, wenn eine Weiterbildung vor dem 1.4.2023 begonnen und nach dem 31.3.2023 beendet worden ist.

Das Verfahren der Auftragsvergabe ist gerade bei der Gewährleistung von sozialen Dienstleistungen ungeeignet, um die Auswahl von hinreichend qualitativ hochwertigen Leistungen sicherzustellen. Die Diakonie Deutschland verweist ausdrücklich auf § 17 SGB II, der regelt, dass Jobcenter eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die Freie Wohlfahrtspflege ist mit ihren Einrichtungen und Diensten unverzichtbarer Bestandteil des sozialen Sicherungssystems in Deutschland und dabei weder staatliche noch gewerbliche Akteurin und müsste dementsprechend als Anbieter der genannten Unterstützungsangebote geachtet werden. Weiter heißt es in § 17 SGB II: „Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.“ Dieses Subsidiaritätsprinzip ist verknüpft mit der Idee eines pluralen Leistungsangebotes, das Alternativen zur Leistung aus staatlicher Hand eröffnet.

Die Berücksichtigung dieses Prinzips und eine besondere Wertschätzung der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege mit ihren fachlichen Standards lassen die Regelungen im Gesetzentwurf nicht erkennen.

### **Altersrente und Ältere**

(§ 12a SGB II-E; § 53a SGB II-E)

Die Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten für Personen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, fällt für den Zeitraum vom 1.1.2023 bis 31.12.2026 weg. Davon unberührt bleibt die Pflicht, eine Rente wegen Alters in Anspruch zu nehmen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ungeminderte Inanspruchnahme vorliegen. Ziel dieser befristeten Aufhebung ist es, ältere erwerbsfähige Personen nicht dem Arbeitsmarkt zu entziehen. Die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen sollen bis Ende 2025 evaluiert werden.<sup>5</sup>

Die bisherige Sonderregelung (sogenannte 58er Regelung), nach der ältere Leistungsberechtigte nicht als arbeitslos zählen, wenn ihnen ein Jahr lang keine sozialversicherungspflichtige Arbeit angeboten wurde, fällt weg.

### Bewertung:

Die Änderungen sind zu begrüßen. Ältere haben Anspruch auf alle verfügbaren Hilfen bis zum regulären Renteneintritt. Anreize für eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters werden beseitigt.

### **Öffentlich geförderte Beschäftigung**

(§ 16i SGB II-E; § 81 SGB II-E)

Das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird entfristet.

---

<sup>5</sup> Sofern Jobcenter vor dem 1.1.2023 Leistungsberechtigte aufgefordert haben eine Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ist die Stellung eines entsprechenden Antrags durch die Jobcenter nach dem 31.12.2022 unzulässig (siehe § 65 Abs. 2 SGB II-E)

Bewertung:

Der Soziale Arbeitsmarkt (in Form des Instrumentes „Teilhabe am Arbeitsmarkt“) wird in seiner Wirksamkeit anerkannt. Eine Weiterentwicklung des Instrumentes ist aus Sicht der Diakonie notwendig, wurde im Koalitionsvertrag vereinbart und soll in einem weiteren Gesetzespaket erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Lilie  
Präsident

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik

Dr. Jörg Kruttschnitt  
Vorstand Finanzen, Personal, Recht

Ansprechpartner\*innen:

**Michael David**

Referatsleitung Soziales  
Sozialpolitik gegen Ausgrenzung und Armut  
Tel: 030 65211-1636  
eMail: [michael.david@diakonie.de](mailto:michael.david@diakonie.de)

**Dr. Friederike Mussnug**

Sozialrecht  
Tel. 030 65211-1601  
eMail: [friederike.mussnug@diakonie.de](mailto:friederike.mussnug@diakonie.de)

**Elena Weber**

Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung  
Tel. 030-65211-1647  
eMail: [elena.weber@diakonie.de](mailto:elena.weber@diakonie.de)